

Die Sparkasse vermietet verschließbare Schrankfächer (Kundensafes) zu folgenden Bedingungen:

1 Dauer des Mietverhältnisses, Mietpreis

Das Schrankfach wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündbar.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Sparkasse kann insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Textziffer 2.3 letzter Absatz verstößt oder wenn der Mieter mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als zwei Monate in Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.

Der Mietvertrag erlischt, wenn seit dem letzten Zahlungstermin zwei Monate verstrichen sind, ohne dass der fällige Mietpreis entrichtet worden ist, und wenn eine Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfristsetzung an die uns zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Mieters nicht zugestellt werden konnte.

Im Jahr des Vertragsbeginns ist der Jahresmietzins nur anteilig für die bis zum Jahresende verbleibenden Monate einschließlich des kompletten Monats, in den der Vertragsbeginn fällt, zu entrichten. Er wird mit Vertragsbeginn fällig. In den Folgejahren ist der zu zahlende Jahresmietzins in voller Höhe im Januar des entsprechenden Jahres fällig.

Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

2 Vermietung von Kundensafes

2.1 Mehrere Mieter

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich einen Kundensafe mieten. Jeder einzelne Mieter hat Zutritt zu dem Safe. Er ist berechtigt, über dessen Inhalt allein und unbeschränkt zu verfügen sowie sein Zutrittsrecht und sein Verfügungsrecht über den Inhalt auf Dritte zu übertragen.

Jeder einzelne Mieter kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft den Mietvertrag insoweit umwandeln, als die Mieter nur noch gemeinschaftlich Zutritt zu dem Safe haben. Die Sparkasse wird die anderen Mieter über die Umwandlung informieren.

Ist der Safe gemeinschaftlich von Eheleuten gemietet, kann im Todesfall der überlebende Ehegatte den Mietvertrag auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.

Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

2.2 Verschluss des Kundensafes

Der Kundensafe steht je nach technischer Ausgestaltung der Kundentresoranlage entweder

2.2.1 unter dem Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Sparkasse (Mitverschluss) oder

2.2.2 unter Alleinverschluss des Mieters (Alleinverschluss).

Beim Mitverschluss können Mieter und Sparkasse den Kundensafe nur gemeinsam öffnen; dabei kann die Sparkasse die Entriegelung auch elektronisch vornehmen.

Kundensafes mit Alleinverschluss sind mit einem Schlüssel-/Buchstaben-Kombinationsschloss oder einem ähnlichen Doppelverschluss ausgestattet. Die Sparkasse nimmt von der von dem Mieter gewählten Verschlusskombination keine Kenntnis.

In allen Fällen ist es alleinige Aufgabe des Mieters, den Kundensafe ordnungsgemäß zu verschließen.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zu dem Safe, wird die Sparkasse den Safe nur bei gemeinschaftlicher Anwesenheit der Mieter öffnen, es sei denn, dass der anwesende Mieter eine schriftliche Erklärung der übrigen Mieter vorlegt, wonach diese ihn im betreffenden Einzelfall zum alleinigen Zutritt ermächtigen.

Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss von der Sparkasse zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Der Verlust eines Schlüssels ist der Sparkasse sofort schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle wird die Sparkasse die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Bei Verlust beider Schlüssel wird die Sparkasse den Safe öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin wird sie den Mieter verständigen. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch diese Maßnahmen oder die Unterlassung der Anzeige entstehen.

2.3 Zutritt, Safeinhalt

Der Kundentresor ist während der im Kundentresorraum bekannt gegebenen Öffnungszeiten zugänglich.

Ein von der Sparkasse beauftragter Angestellter erläutert dem Mieter die Benutzung des Kundensafes.

Je nach technischer Ausstattung der Kundentresoranlage erhält der Mieter Zugang zu seinem Kundensafe durch

2.3.1 Schlüssel und Unterschrift oder

2.3.2 Schlüssel und Verschlusskombination oder

2.3.3 Schlüssel und SparkassenCard oder

2.3.4 Schlüssel, SparkassenCard und Eingabe einer persönlichen Geheimzahl

Darüber hinaus ist die Sparkasse nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Identität des Benutzers zu prüfen.

Im Falle von Ziffer 2.3.2 ist es der Sparkasse nicht möglich, die Benutzung des Safes aufzuzeichnen. Eine Umstellung in Gemeinschaftsverfügung ist bei dieser Anlage nicht möglich.

Im Falle von Ziffer 2.3.3 bescheinigt der Mieter vor Betreten des Kundentresors die Benutzung seines Kundensafes auf einem besonderem Vordruck.

Im Falle von Ziffer 2.3.3 oder 2.3.4 ist der Verlust der entsprechenden Karte der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen und ausdrücklich die Sperrung des Kundensafes zu veranlassen. Ohne diesen ausdrücklichen Hinweis wird die SparkassenCard nur für das dazugehörige Konto gesperrt.

Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch eine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung, durch das Abhandenkommen oder durch die Unterlassung der Anzeige bei Verlust der SparkassenCard entstehen.

Die Kundensafes dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck und Sachen ähnlicher Art benutzt werden. Die Aufbewahrung gefährlicher Sachen ist verboten. Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Die Sparkasse nimmt grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Kundensafes, behält sich jedoch vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Kundensafes zu verlangen, um sich von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen überzeugen zu können.

2.4 Bevollmächtigung Dritter

Will der Mieter einem Dritten den Zutritt zu seinem Kundensafe verschaffen, so ist dies auf einem von der Sparkasse gelieferten Vordruck zu erklären. Dieser ist im Beisein eines Angestellten der Sparkasse zu unterschreiben, anderenfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Mieters. Der Dritte muss außerdem von dem Mieter persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein vor einem Angestellten der Sparkasse seine Unterschrift abgeben. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so genügt es, wenn die Unter-

schrift des Dritten in notariell beglaubigter Form beigebracht wird. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich stattdessen mit der Vorlage einer Legitimationsurkunde zu begnügen.

Die Sparkasse behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Lässt sie ihn zu, gelten bei Benutzung des Kundensafes dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Die Bevollmächtigung eines Dritten kann gegenüber der Sparkasse nur durch schriftlichen Widerruf zurückgenommen werden. Eine nur bis zum Tod des Mieters erteilte Vollmacht erlischt erst, wenn der Tod des Mieters der Sparkasse bekannt wird.

3 Ablauf des Mietvertrages

Bei Ablauf des Mietvertrages hat der Mieter beide Schlüssel zum Schrankfach und gegebenenfalls eine zum Kundensafe gehörende Kassette zurückzugeben. Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schrankfach nicht geräumt und die Schlüssel nicht zurückgegeben hat, obwohl er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, ist die Sparkasse berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung an die der Sparkasse zuletzt bekannt gewordenen Anschrift ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schrankfach öffnen und auf Kosten des Mieters das Schloss erneuern zu lassen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schrankfaches.

Die Sparkasse kann sich aus dem Inhalt des Schrankfaches wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag befriedigen. Sie ist befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen sie Befriedigung suchen will. Im Übrigen werden sie nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann die Sparkasse anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gesetzliche Hinterlegung des Fachinhaltes unzulässig und der Sparkasse seine Verwertung nicht möglich ist, darf die Sparkasse den Fachinhalt nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

4 Haftung

Die Sparkasse haftet für Verlust oder Beschädigung des Schrankfachinhaltes nur bei eigenem Verschulden. Es bleibt dem Mieter überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken. Für Kundensafes ist die Sparkasse bereit den Abschluss einer Versicherung zu vermitteln.

Für etwa vereinbarungswidrig in das Schrankfach eingelegte andere Gegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.

Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schrankfach auf entstandene Schäden, Verlust usw. zu überprüfen.

5 Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 der ZPO ergibt, kann sie ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Ziffer 6 AGB ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.